

AGENT-LETTER

Ausgabe Dezember 2025

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

das Jahresende steht vor der Tür - und damit zahlreiche Themen, die für Ihre tägliche Arbeit relevant sind und den Blick in die Zukunft schärfen.

In dieser Ausgabe informieren wir Sie über zentrale Entwicklungen: Wir erinnern an die IDD-Weiterbildung und die verbleibenden Stunden, die bis Jahresende absolviert werden müssen, und geben Ihnen einen Überblick über die aktualisierte Mustersammlung auf der WKO-Homepage, die nun neue praxisorientierte Vorlagen für Ihre Beratung bietet.

Darüber hinaus stellen wir die steuerfreie Mitarbeiterprämie von bis zu 1.000 Euro vor und informieren über die Debatte zur Hochwasserversicherung sowie über mögliche Pflichtversicherungen. Auch die geplanten Änderungen in der Straßenverkehrsordnung und in der Dienstleistungsbetriebe-Verordnung werden vorgestellt - wichtiges Wissen für die korrekte Beratung Ihrer Kund:innen.

Ebenfalls informieren wir über die neuen gesetzlichen Regeln zur geringfügigen Beschäftigung ab 1. Jänner 2026, die klar definieren, unter welchen Voraussetzungen ein Zuverdienst neben Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe künftig möglich ist, sowie über die wesentlichen Änderungen in der Altersteilzeit, die ab 2026 ein grundsätzliches Verbot zusätzlicher Dienstverhältnisse vorsehen und neue Meldepflichten für Arbeitgeber bringen.

Auch der Arbeitsmarkt ist in Bewegung: Im Handel bringen die neuen Kollektivvertragsregelungen unter anderem freiwillige Samstagsarbeit, Rückrechnung von Urlaubsbeihilfen, höhere Lehrlingsprämien, Aufstockung der Normalarbeitszeit bei Mehrarbeit und die Option auf eine 5-Tage-Woche.

Nutzen Sie die verbleibenden Tage des Jahres, um gut informiert in 2026 zu starten und Ihre Praxis optimal vorzubereiten.



KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann
© BG Versicherungsagenten

IDD-Weiterbildung: Der Countdown läuft - Sichern Sie sich Ihre letzten Stunden!

Die Zeit läuft! Bis zum Jahresende müssen alle Versicherungsagent:innen ihre IDD-Weiterbildungsstunden abgeschlossen haben. Falls noch Stunden fehlen, bieten die Landesgremien regelmäßig IDD-Schulungen an - eine ausgezeichnete Gelegenheit, den Wissensvorsprung zu sichern und gleichzeitig die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Ob online oder vor Ort - die Schulungen sind praxisnah, informativ und flexibel gestaltbar. Nutzen Sie die Chance, sich noch in diesem Jahr fit für die Zukunft der Versicherungsberatung zu machen.

Bei der Absolvierung von Lehrveranstaltungen in Form vereinfachten Lernens, insbesondere von Webinaren, Online-Kursen oder E-Learning-Einheiten, ist ein ausgewogenes Verhältnis zu Präsenzveranstaltungen zu wahren. Mindestens die Hälfte der Weiterbildungsstunden (von insgesamt 15 Stunden also mindestens 7,5 Stunden) ist bei geeigneten und unabhängigen Bildungsinstitutionen zu absolvieren.

Denken Sie daran: Wer seine Stunden rechtzeitig nachholt, ist nicht nur gesetzlich auf der sicheren Seite, sondern kann auch im Beratungsalltag gezielter auf Kundenwünsche eingehen.

Mustersammlung-Update: Neue Vorlagen für Ihre Beratungspraxis!

Die Mustersammlung auf der WKO-Homepage wurde aktualisiert und bietet jetzt neue, praxisorientierte Vorlagen, die Ihre Beratung noch effizienter und rechtssicher gestalten. Besonders im Bereich „Beratungsstrecke“ finden Sie jetzt wichtige Dokumente, die Sie direkt in Ihrer täglichen Arbeit nutzen können.

Darunter befinden sich u. a. Vorlagen für Anlegerprofile, Basisinformationen, Beratungsprotokolle, Einwilligungen, Geldwäscheprävention, sowie Kunden- und Versicherungsprofile. Diese Dokumente helfen Ihnen nicht nur, alle rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, sondern auch Ihre Beratung professioneller und transparenter zu gestalten.

Schauen Sie regelmäßig in die Mustersammlung, um die neuesten Vorlagen herunterzuladen und Ihre Beratungsprozesse zu optimieren.

Direktlink zur Mustersammlung: [Muster und Dokumente](#)

Neu ab 1. Juli 2025: Steuerfreie Mitarbeiterprämie von bis zu 1.000 Euro!

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 ist eine interessante steuerliche Begünstigung in Kraft getreten: Gemäß § 124b Z 478 EStG 1988 können Arbeitgeber ihren Mitarbeiter:innen im Kalenderjahr 2025 eine steuerfreie Prämie von bis zu 1.000 Euro auszahlen.

Begünstigt sind ausschließlich Zahlungen, die bisher nicht regelmäßig oder vertraglich vereinbart waren. Nicht erfasst sind daher Prämien aufgrund von Leistungsvereinbarungen, regelmäßig wiederkehrende Bonuszahlungen oder außerordentliche Gehaltserhöhungen.

Im Unterschied zu den Mitarbeiterprämien, die im Kalenderjahr 2024 ausbezahlt wurden (§ 124b Z 447 EStG 1988), setzt die Mitarbeiterprämie 2025 für die Steuerbefreiung nicht voraus, dass es sich um Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen handelt, und erfordert auch keine kollektivvertragliche Regelung oder Betriebsvereinbarung. Im Vergleich dazu war die Mitarbeiterprämie 2024 zwar bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei, jedoch an diese zusätzlichen Voraussetzungen geknüpft.

Diese neue Möglichkeit bietet somit eine attraktive Option, engagierte Mitarbeiter:innen zu belohnen und gleichzeitig steuerliche Vorteile zu nutzen.

Rechnungshof kritisiert geringe Hochwasserversicherung - Diskussion über Pflichtversicherung gewinnt an Fahrt

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht vom 10. Oktober 2025 die geringe Absicherung gegen Hochwasser in Österreich deutlich kritisiert:

Derzeit sind nur rund 5 % der Immobilien versichert. Angesichts von Hochwasserschäden in Höhe von rund 100 Mio. Euro im Jahr 2024 empfiehlt der Rechnungshof ein gemeinsames Versicherungsmodell von Bund und Ländern sowie strengere Baubeschränkungen in Gefahrenzonen. Konkret rät der Rechnungshof dem Finanz- und dem Landwirtschaftsministerium, gemeinsam mit weiteren Ministerien, den Ländern und relevanten Akteuren ein solches Modell zu entwickeln - mit dem Ziel einer angemessenen Entschädigung und zumutbarer Selbstbehälter unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen.

In der Folge wird nun verstärkt über die Einführung einer Pflichtversicherung über die Feuerversicherung diskutiert, um künftig einen flächendeckenderen Schutz zu gewährleisten. Direktlink zum Bericht des Rechnungshofes:

[Extremwetterschäden: Rechnungshof für strengere Baubeschränkungen in Gefahrenzonen](#)

Horst Grandits, Obmann des Bundesgremiums der Versicherungsagenten, unterstützt diesen Ansatz:

„Das Bundesgremium befürwortet die Einführung einer Pflichtversicherung. Viele Versicherer schränken inzwischen die Deckung oder Neuabschlüsse für hochwassergefährdete Objekte stark ein. Für Versicherungsagent:innen wird es dadurch zunehmend schwierig, diese Zusatzdeckung zu verkaufen. Kunden ablehnen zu müssen, weil eine entsprechende Deckung nicht angeboten werden kann, ist weder praktikabel noch wirtschaftlich attraktiv.“

Die Diskussion über eine Pflichtversicherung zeigt: Es braucht nachhaltige und praxisnahe Lösungen, um Eigentümer:innen besser zu schützen - und gleichzeitig den Versicherungsagent:innen den Verkauf von Elementardeckungen zu erleichtern.

Geplante StVO-Novelle: Wichtige Änderungen für Versicherungsagent:innen

Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur plant eine Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO). Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit im Begutachtungsstadium. Das Bundesgremium der Versicherungsagenten möchte Sie auf einige Punkte hinweisen, die für Ihre tägliche Beratungspraxis relevant sein könnten.

Im aktuellen Begutachtungsentwurf ist vorgesehen, dass E-Mopeds künftig als Kraftfahrzeuge eingestuft werden. Dadurch würde das gesamte Kraftfahrgesetz (KFG) auf diese Fahrzeuge Anwendung finden, einschließlich der Verpflichtung zu einer Haftpflichtversicherung gemäß KFG. E-Scooter (Klein- und Miniroller) wären hingegen ausdrücklich nicht als Kraftfahrzeuge definiert.

Auch bei Alters- und Helmpflichten sieht der Entwurf Änderungen vor: Personen unter 16 Jahren müssten beim Fahren eines E-Scooters einen Sturzhelm tragen. Für E-Bikes (Pedelecs) würde weiterhin die Helmpflicht für Personen unter 14 Jahren gelten.

Darüber hinaus enthält der Entwurf eine mögliche Anpassung der Alkoholgrenzen: Rollerfahrer würden bereits ab einem Blutalkoholgehalt von 0,5 g/l (0,5 Promille) bzw. 0,25 mg/l Atemalkohol als alkoholbeeinträchtigt gelten.

Hinweis:

Es handelt sich hierbei nur um den derzeitigen Begutachtungsentwurf. Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind jederzeit möglich. Das Bundesgremium der Versicherungsagenten wird die Entwicklungen weiterhin genau verfolgen und Sie informieren, sobald die endgültige Fassung vorliegt.

Geplante Änderung der Dienstleistungsbetriebe-Verordnung

Das Bundesministerium der Finanzen plant eine Änderung der Dienstleistungsbetriebe-Verordnung. Künftig sollen konkret „mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten“ (Branchenkennzahl 662) in die Verordnung aufgenommen werden. Damit wären auch Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung nach ÖNACE 2025 (Anwendung ab 1.1.2025) erfasst.

Kleinunternehmer:innen mit Einkünften aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit und einem Umsatz von bis zu 35.000 Euro jährlich (netto, ohne USt) können ihren Gewinn im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung pauschal ermitteln. Als Gewinn gilt der Unterschiedsbetrag zwischen den Betriebseinnahmen und den Betriebsausgaben. Bisher wurden die Betriebsausgaben pauschal mit 45 % der Einnahmen angesetzt, höchstens jedoch 18.900 Euro.

Neu:

Wenn Versicherungsdienstleistungen künftig als Dienstleistungsbetrieb gelten, beträgt das Betriebsausgabenpauschale nur noch 20 %.

Das Bundesgremium wird diese Zuordnung ablehnen, da sie die wirtschaftliche Situation der Versicherungsagent:innen ungerechtfertigt verschärfen würde.

Hinweis:

Die geplante Gesetzesänderung befindet sich derzeit noch im Begutachtungsstadium. Änderungen sind im weiteren Verfahren jederzeit möglich. Das Bundesgremium wird die Entwicklungen eng verfolgen und seine Mitglieder über den Stand informieren.

Neue Regeln für geringfügige Beschäftigung: Was Versicherungsagenturen jetzt wissen müssen

Ab dem 1. Jänner 2026 treten neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft, die bei einer geringfügigen Beschäftigung neben dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe klar definieren, unter welchen Voraussetzungen ein Zuverdienst weiterhin möglich ist.

Künftig dürfen Personen, die Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen, nur noch unter bestimmten Voraussetzungen geringfügig beschäftigt sein. Für viele bisher übliche Beschäftigungssituationen entfällt diese Möglichkeit ab 2026 vollständig.

Wer darf weiterhin geringfügig beschäftigt sein?

Zeitlich unbeschränkt dürfen ab 1. Jänner 2026 neben dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe geringfügig beschäftigt bleiben:

- Personen, die bereits vor Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 26 Wochen durchgehend (ohne Unterbrechung) geringfügig selbständig oder unselbständig tätig waren, dürfen dieselbe Tätigkeit fortsetzen.
- Langzeitarbeitslose ab dem 50. Lebensjahr
- Langzeitarbeitslose Personen mit mindestens 50 % Behinderung

Einmalig für maximal 26 Wochen dürfen ab 1. Jänner 2026 geringfügig beschäftigt sein:

- Langzeitarbeitslose Personen
- Personen, die zuvor mindestens ein Jahr Krankengeld, Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld bezogen haben

Als langzeitarbeitslos gelten Personen, die bereits 356 Tage im Leistungsbezug stehen. Kürzere Unterbrechungen bis zu 62 Tagen (etwa durch kurze Dienstverhältnisse) sind unschädlich.

Übergangsregelung:

Bestehende geringfügige Beschäftigungen, die unter die oben genannten Bedingungen fallen, müssen spätestens bis 30. Juni 2026 beendet werden.

Neue Ausnahmeregelung in Vorbereitung:

Am 20.11.2025 wurde von den Regierungsparteien ein Initiativantrag eingebracht, wonach geringfügige Beschäftigung neben Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe künftig auch dann möglich sein soll, wenn Personen an AMS-Schulungen teilnehmen, die mindestens 4 Monate dauern und 25 Wochenstunden umfassen.

Das Bundesremium der Versicherungsagenten wird die Entwicklungen weiterhin genau verfolgen und Sie über alle Änderungen informieren, sobald diese rechtskräftig beschlossen sind.

Altersteilzeit ab 2026: Wichtige Änderungen für Arbeitgeber

Ab 1. Jänner 2026 gilt für alle Altersteilzeitfälle ein grundsätzliches Verbot, ein zusätzliches Dienstverhältnis parallel zur Altersteilzeit auszuüben. Arbeitgeber müssen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber informieren. Werden unzulässige Nebentätigkeiten festgestellt, wird das Altersteilzeitgeld eingestellt, und Rückforderungen können drohen. Das AMS informiert den Arbeitgeber in diesem Fall mittels Ruhensbescheid.

Zukünftig sind Arbeitgeber verpflichtet, dem AMS unverzüglich mitzuteilen, wenn ihnen weitere Dienstverhältnisse ihrer Altersteilzeitbeschäftigen bekannt werden - so lassen sich Rückforderungen möglichst vermeiden.

Altersteilzeitvereinbarungen sollten für solche Fälle eine Rückforderungsmöglichkeit enthalten oder entsprechend angepasst werden.

Übergangsregelung:

Für bereits laufende Altersteilzeitvereinbarungen gilt eine Übergangsfrist: Unzulässige Beschäftigungen müssen bis spätestens 30. Juni 2026 beendet sein. Ab 1. Juli 2026 besteht ansonsten kein Anspruch mehr auf Altersteilzeitgeld. Bereits ein einziger Tag einer unzulässigen Tätigkeit führt dazu, dass das Altersteilzeitgeld für den gesamten Monat entfällt. Auch freie Dienstverhältnisse sind künftig nicht mehr erlaubt.

Zulässig bleiben:

- Selbstständige Tätigkeiten nach BSVG, GSVG oder FSVG (außer beim eigenen Altersteilzeitarbeitgeber)
- Politische Mandate, z. B. ein Gemeinderatsmandat.

Ein weiteres Dienstverhältnis ist erlaubt, wenn es bereits vor Beginn der Altersteilzeit regelmäßig ausgeübt wurde. Regelmäßig bedeutet: mindestens 28 Tage im Jahr vor Beginn der Altersteilzeit - auch befristete Beschäftigungen an Wochenenden zählen. Ist dieses Kriterium erfüllt, kann die Tätigkeit während der gesamten Altersteilzeit fortgeführt werden - unabhängig vom Stundenausmaß oder Arbeitgeber.

Arbeitsmarkt in Bewegung: Neue KV-Entwicklungen im Handel

Im Handel wurde in der dritten Verhandlungsrounde eine Einigung über den Kollektivvertrag für das Jahr 2026 erzielt. Das vereinbarte Paket umfasst eine Erhöhung der Gehälter und Lehrlingseinkommen um 2,55 % sowie mehrere Anpassungen im arbeitsrechtlichen Rahmen.

Flexibilisierung der Samstagsarbeit auf freiwilliger Basis

Zu den Neuerungen zählt unter anderem die Flexibilisierung der Samstagsarbeit auf freiwilliger Basis. Künftig können Arbeitnehmer:innen freiwillig **auf** ihren arbeitsfreien Samstag verzichten.

Rückrechnung bereits ausbezahlter Urlaubsbeihilfen

Eine weitere Neuerung betrifft die Rückrechnung bereits ausbezahlter Urlaubsbeihilfen. Wenn ein:e Arbeitnehmer:in oder ein Lehrling nach Erhalt der für das laufende **Kalenderjahr** gebührenden Urlaubsbeihilfe das Arbeitsverhältnis selbst kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, aus wichtigem Grund vorzeitig entlassen wird oder eine einvernehmliche Lösung vereinbart, muss die anteilig zu viel bezogene Urlaubsbeihilfe auf die zustehenden Ansprüche (insbesondere Restgehalt und Weihnachtsremuneration) angerechnet werden.

Prämien für Lehrlinge

Für Lehrlinge wurden die Prämien für gute und ausgezeichnete Lehrabschlüsse erhöht. Die einmalige Prämie beträgt bei gutem Erfolg 200 Euro und bei ausgezeichnetem Erfolg 250 Euro. Bestehende betriebliche Prämienzahlungen können angerechnet werden.

Stundenaufstockung bei regelmäßig geleisteter Mehrarbeit

Arbeitnehmer:innen, die regelmäßig mehr Arbeitsstunden leisten als vertraglich vorgesehen, erhalten künftig die Möglichkeit, ihre wöchentliche Normalarbeitszeit anteilig zu erhöhen.

Überschreitet die saldierte Summe der von Teilzeitbeschäftigten tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden im Kalenderjahresviertel die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit um mindestens 20 % in Form von Mehrarbeit, kann die:der Arbeitnehmer:in eine Erhöhung der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit um maximal den Prozentsatz der Überschreitung - aufgerundet auf ganze Stunden - schriftlich beantragen. Alternativ kann auch ein anderer Zeitraum von drei Monaten vereinbart werden.

Einführung einer 5-Tage-Woche (Kann-Bestimmung)

Es wurde eine Möglichkeit zum Abschluss einer Betriebsvereinbarung geschaffen, die Rahmenbedingungen zur Einführung einer 5-Tage-Woche regeln kann.

Weiterführende Details zum KV-Abschluss 2026 finden Sie unter folgendem Link:
[Information zum Kollektivvertragsabschluss für Angestellte im Handel 2026](#)

Das Bundesremium der Versicherungsagent:innen verfolgt Entwicklungen in anderen Branchen aufmerksam, um mögliche Auswirkungen oder Trends frühzeitig zu erkennen. Wir informieren weiterhin über relevante Themen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

LÄNDERINFO

Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900-3879
Fax.: +43 (0) 5 90 900-113879

Das Bundesremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbstständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)